Gemeinde Malsch, Rhein-Neckar-Kreis

Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung vom 19.06.01

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 25.09.2012 folgende erste Änderung der Hauptsatzung vom 19.06.2001 beschlossen:

1. Neufassung des § 11 Abs. 2, Ziff. 2.3:

die Erweiterung bzw. Verkürzung von Arbeitszeiten der Bediensteten, soweit die bisherige Ausgangsbasis um nicht mehr als 50% verändert werden soll. Dies gilt nicht bei leitenden Bediensteten der Gemeinde gem. § 39 Abs. 2, Ziff 1. GO. Weiterhin die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen im Rahmen von AB-Maßnahmen oder Zeit- oder Aushilfsverträgen im Rahmen der gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen;

2. Inkrafttreten:

Die erste Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen, die geändert wurden außer Kraft.

Malsch, dem/25.09.2012

Werner Knopf Bürgermeister